

# Kooperationsvereinbarung

**zwischen**  
dem Träger/ der Kindertageseinrichtung

Name: .....

Anschrift: .....

Telefon: ..... / E-Mail: .....

Ansprechpartner/-in:.....

**und**

der Frühförderstelle/ dem Heilmittelerbringer

Name: .....

Anschrift: .....

Telefon: ..... / E-Mail: .....

Ansprechpartner/-in:.....

Die o.g. Träger/ Einrichtungen schließen zum Zweck einer verbindlichen Zusammenarbeit bei der Betreuung, Erziehung, Bildung und Förderung von Kindern mit einer (drohenden) Behinderung nachfolgende Vereinbarung.  
Die eigentliche Leistungserbringung – Heilmittel/ Frühförderung – stellen eine privatrechtliche Vereinbarung zwischen den Eltern/Personensorgeberechtigten und dem Heilmittelerbringer/ der Frühförderung dar. Die Leistung wird nicht im Rahmen einer Beauftragung durch die Kindertageseinrichtung erbracht.

## §1 Basis der Kooperationsvereinbarung

- (1) Basis der Kooperationsvereinbarung ist §11 Abs. 2 Satz 3ff der Heilmittelrichtlinien, die Frühförderverordnung NRW und § 14a KiBiz (Kinderbildungsgesetz NRW).
- (2) Die Kooperationspartner/-innen bringen die bei ihnen jeweils vorhandenen Ressourcen wie Räume, Materialien und Personal gemeinschaftlich und

verbindlich in der oben bezeichneten Einrichtung zum benannten Zweck ein.

- (3) Sämtliche sonstigen Rechte und Pflichten der von den Kooperationspartnern betriebenen Einrichtungen bleiben von dieser Vereinbarung unberührt. Die Partner gehen untereinander keine über diese Kooperationsvereinbarung hinausgehenden Ansprüche oder Verpflichtungen ein. Insbesondere folgt aus dieser Kooperationsvereinbarung keine Befugnis der Kooperationspartner/-innen auf den betrieblichen Ablauf des/r jeweils anderen Kooperationspartner/-in Einfluss zu nehmen.
- (4) Die o.g. Träger stellen sicher, dass von den Mitarbeiter/-innen vor ihrem Einsatz ein aktuelles erweitertes Führungszeugnis vorliegt.
- (5) Bei Durchführung der Frühförderung und/oder Therapie während der Betreuungszeit in den Räumlichkeiten der Kita besteht kein gesetzlicher Unfallversicherungsschutz über die Unfallkasse NRW, da der organisatorische Verantwortungsbereich der Kindertageseinrichtung nicht gegeben ist. Der Leistungserbringer hat eigenverantwortlich für den ausreichenden Unfallversicherungsschutz Sorge zu tragen.
- (6) Die Aufsichtspflicht beginnt und endet mit der bewussten Übergabe des Kindes an die Heilmittelerbringer- bzw. die Frühförderpersonen.

## **§ 2 Ziel der Kooperation**

- (1) Die Kooperationspartner/-innen setzen sich gemeinsam dafür ein, dass die in der Kindertagesstätte betreuten Kinder mit (drohender) Behinderung Frühförderung und/oder Heilmittelleistungen nach § 125 SGB V im Rahmen der Kitabetreuung erhalten können, sofern der Betreuungsumfang mehr als 25 Wochenstunden beträgt.
- (2) Das Kind mit (drohender) Behinderung soll sich als selbstbestimmt, aktiv und teilhabend und nicht über sein Handicap definiert erleben. Die Ausgestaltung seines Lebens- und Lernumfeldes ist auf seine Individualbedürfnisse auszurichten. Förderung und Therapie sollen es in seinen Selbstkompetenzen positiv bestärken, auch die eigenen Grenzen als positiven Ansporn für Weiterentwicklung zu verstehen.  
Dies erfordert von allen beteiligten Parteien (Eltern/ Pädagog/-innen, Therapeut/-innen) ein intensives, kooperatives Zusammenwirken.
- (3) Der regelmäßige Austausch soll mindestens halbjährlich sichergestellt sein.

### **§ 3 Ziele und Leistungen der Kindertageseinrichtung**

- (1) Ziel der Kindertageseinrichtung ist die Zusammenführung von Bildung, Erziehung, Betreuung und Förderung als Aufgabe in der oben bezeichneten Einrichtung mit dem Angebot der inklusiven Betreuung des Kindes mit (drohender) Behinderung und seiner Familie.
- (2) Die entsprechenden Kooperationspartner/-innen werden im Bedarfsfall bekannt gemacht.
- (3) Die Kindertagesstätte stellt die entsprechenden Räumlichkeiten kostenfrei zur Verfügung.

### **§ 4 Leistungen der Heilmittelerbringer/ der Frühförderung**

- (1) Der Heilmittelerbringer/ die Frühförderung bringen folgende Elemente und Ressourcen in die Kindertagesstätte ein:
  - Selbstverantwortliche Übernahme der Leistung im Rahmen der Heilmittelerbringung/ der Frühförderung.
  - Fachspezifische Heilmittelleistung in den Räumlichkeiten der Kindertagesstätte.
  - Abstimmung von Therapieinhalten/ Zielsetzungen mit den Eltern/ Personensorgeberechtigten und der Kita in einem kooperativen Verbund.
  - Austausch und Beratung mit den Eltern und dem pädagogischen Personal zu kindspezifischen Aspekten.
  - Auf Wunsch der Eltern schriftliche Berichterstattung zum Übergang des Kindes in die Grundschule.
- (2) Der Heilmittelerbringer/ die Frühförderung wird für die Vorlage der Zustimmung der Eltern / Personensorgeberechtigten im Sinne der Präambel Sorge tragen.

### **§ 5 Ausschlussklauseln**

- (1) Die jeweilige Dienst- und Fachaufsicht verbleibt bei den jeweiligen Kooperationspartner/-innen.
- (2) Die Kooperationspartner/-innen gehen gegenseitig keine finanziellen Verpflichtungen ein. Sie sind für die Finanzierung der Kooperationsleistungen eigenständig verantwortlich.

## § 6 Dauer der Vereinbarung

- (1) Diese Vereinbarung ist bis zum 31.07. des jeweiligen Kindergartenjahres gültig und verlängert sich ohne fristgemäße Kündigung stillschweigend um jeweils ein Kindergartenjahr. Die Vereinbarungen über die zu erbringenden Bildungs-, Beratungs- und Betreuungsleistungen sind dann für den Zeitraum der Vertragsverlängerung einvernehmlich fortzuschreiben.
- (2) Die Kooperationspartner/-innen verpflichten sich zur rechtzeitigen gegenseitigen Information, wenn die vereinbarten Aufgaben und Leistungen nicht mehr erfüllt werden können.
- (3) Diese Vereinbarung ist mit einer Frist von sechs Monaten jederzeit zum jeweiligen Monatsende beidseitig kündbar. Das Recht zur außerordentlichen Kündigung bleibt unberührt.

## § 7 Datenschutz

- (1) Die Kooperationspartner/-innen benötigen zur Erfüllung ihrer Aufgaben Informationen über personenbezogene Daten. Diese werden unter Beachtung der Regelungen der EU-Datenschutzgrundverordnung sowie des Bundesdatenschutzgesetzes verarbeitet.
- (2) Sie verpflichten sich darüber hinaus, die individuellen Vorgaben des Datenschutzgesetzes des Trägers der Kindertageseinrichtung:

.....  
(Name des Trägers)

und der Frühförderstelle / dem Heilmittelerbringer:

.....  
(Name des Trägers)

in der jeweils gültigen Fassung einzuhalten und die darin enthaltenen Pflichten zu übernehmen.

Weitere Ergänzungen:  
(ggfls. hier einfügen)

.....  
.....

## § 8 Salvatorische Klausel, Änderungen der Kooperationsvereinbarung

- (1) Sollten einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung rechtsunwirksam sein oder werden, so berührt dies nicht die Wirksamkeit der gesamten Vereinbarung. Sie sind dann nach Treu und Glauben auszulegen oder durch mögliche neue gesetzliche Bestimmungen zu ergänzen oder zu ersetzen.
- (2) Änderungen oder Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform.

Düsseldorf, den .....

Unterschrift der Kooperationspartner/-innen:

---

Heilmittelerbringer/ Frühförderung

---

Trägervertreter/-in

---

Leiter/-in der Kindertageseinrichtung